
S 31 R 766/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	31
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 766/15
Datum	03.01.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 36/17
Datum	20.02.2018

3. Instanz

Datum	11.04.2019
-------	------------

Der Bescheid der Beklagten vom 03.12.2014 und der Widerspruchsbescheid vom 29.10.2015 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Halbwaisenrente im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Zeit vom 01.11.2010 bis 28.10.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Das beklagte Land hat 3/4 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Halbwaisenrente vom 05.02.2010 bis 28.10.2012. Am 09.03.2010 beantragte die Mutter des Klägers die Gewährung einer Witwenrente aus der Versicherung des am xx.xx.2010 verstorbenen Dr. C. A. Sie gab auf Seite 6 des Antrages an, dass sie den 1995 geborenen Kläger als leibliches Kind habe. Die entsprechende Rente wurde bewilligt.

Am 18.11.2014 beantragte der Kl ger bei der Beklagten die Gew hrung einer Halbwaisenrente. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 03.12.2014 abgelehnt mit der Begr ndung, dass der Kl ger das H chstalter von 27 Jahren bereits  berschritten habe. Hiergegen wandte sich der Kl ger mit Widerspruch vom 27.12.2014. Er legte dar, dass ihm ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zustehe, eine Pflichtverletzung seitens der Beklagten liege nicht vor, sie m sse sich aber die Pflichtverletzung der D. AG zurechnen lassen. Er habe dort seinen Rentenanspruch bereits im April 2010 angemeldet. Dabei sei nicht nur sein Antrag dort jahrelang verz gert und nicht bearbeitet worden. Er sei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass ihm ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung zustehe. Es habe eine Spontanberatungspflicht vorgelegen, die von den Mitarbeitern der D. AG nicht wahrgenommen worden sei. Auch an sslich der Rentenberatungen bei der Stadtverwaltung h tte seine Mutter auf die Anspr che der Kinder des verstorbenen Ehemannes, also seine und die seiner Schwester hinweisen m ssen. Die Beklagte holte Auskunft bei der Stadtverwaltung E-Stadt ein, die jedoch keine Aufzeichnungen zur Antragstellung vorlegen konnte. Am 29.10.2015 erging zur ckweisender Widerspruchsbescheid. Es wurde zur Begr ndung auf den Beginn der Waisenrente nach [   99 Abs. 2 SGB VI](#) hingewiesen und dargelegt, dass die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht erf llt seien. Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch sei auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen w rde, wenn der Versicherungstr ger die ihm aufgrund eines Gesetzes oder eines konkreten Sozialrechtsverh ltnisses dem Versicherten gegen ber erwachsene Pflichten, insbesondere zur Auskunft und Beratung ordnungsgem   wahrgenommen h tte. Des Weiteren wurden die Voraussetzungen f r den Rechtsanspruch auf Wiedereinsetzung referiert. Es wurde dargelegt, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur m glich sei, wenn der Kl ger ohne sein Verschulden verhindert gewesen sei, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Hierf r habe er keine ausreichenden Gr nde geltend gemacht. Grunds tzlich m sse sich die Deutsche Rentenversicherung Bund eine fehlerhafte Beratung der Stadt E-Stadt zurechnen lassen, in einen solchen Fall k nne durchaus ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehen. Der Kl ger sei im Jahre 2010 bereits vollj hrig gewesen. Es sei weder nachgewiesen noch behauptet, dass er seiner Mutter eine Vollmacht f r die Einholung von Ausk ften erteilt habe. Beratungspflichten der Mutter gegen ber hinsichtlich eines m glichen Waisenrentenanspruchs h tten daher zu keinem Zeitpunkt bestanden. Aus diesem Grund liege kein zurechenbares Fehlverhalten der Stadt E-Stadt mit der Folge eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vor.

Am 24.11.2015 hat der Kl ger Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben, mit der er die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Halbwaisenrente f r die Zeit vom 05.02.2010 bis 28.10.2012 begehrt. Er ist weiterhin der Ansicht, dass die Beklagte ihn nach seinem Anspruch h tte hinweisen m ssen. Aus den Akten heraus habe die Beklagte gewusst, dass der verstorbene Vater zwei Kinder gehabt habe und zum anderen, dass von die von seiner Mutter zur Beratung angefragte Stadt E-Stadt es unterlassen habe, seine Mutter auf etwaige Rentenanspr che der Kinder hinzuweisen, obwohl diese ausdr cklich

auch für die Kinder nachgefragt habe. In der Beantragung eigener Rechtsansprüche durch die Mutter liege gleichzeitig auch das Ansinnen, für die Kinder dieses nachzuvollziehen. Der Hinweis auf eine angebliche Vollmacht gehe fehl. Seine Mutter sei bei der Stadt natürlich im Einverständnis der Kinder erschienen und damit mit deren Vollmacht. Natürlich hätte sie eine solche Vollmacht auch nachreichen können, so sie denn aus der Sicht der Stadt erforderlich gewesen wäre.

Der Kläger beantragt,
den Widerspruchsbescheid vom 29.10.2015 und dem Bescheid vom 03.12.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Halbwaisenrente gemäß [§ 99 Abs. 2 SGB VI](#) vom 05.02.2010 bis 28.10.2012 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach wie vor ist sie der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Bevollmächtigung der Mutter nicht vorgelegen hätten, da die elterliche Sorge über ein minderjähriges Kind auch die gesetzliche Vertretung desselben umfasse. Mit Eintritt der Volljährigkeit erlösche das elterliche Sorgerecht. Die Eltern seien von diesem Zeitpunkt an zur gesetzlichen Vertretung des Kindes nicht mehr berechtigt. Sie könnten rechtswirksam für das Kind nur noch handeln und Leistungen entgegennehmen, wenn sie dazu bevollmächtigt seien. Der Kläger sei 1985 geboren worden und habe das 18. Lebensjahr 2003 vollendet. Der Kläger hat Studienbescheinigungen für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis 31.03.2013 vorgelegt.

Die Verwaltungsakte wurde dem Verfahren beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte, die Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil der Rechtsstreit keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und das Gericht den Sachverhalt als geklärt ansieht.

Der Klageanspruch ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Nach [§ 48 SGB VI](#) (Sozialgesetzbuch, 6. Buch) wird Waisen- bzw. Halbwaisenrente gewährt an Kinder, die nach dem Tod eines Elternteils noch ein Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Nach [§ 48 Abs. 4](#) besteht der Anspruch auf Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn der Waise sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Vorliegend ist der Vater des Klägers 2010 verstorben, der Kläger ist Halbwaise. Der verstorbene Vater hat die allgemeine Wartezeit erfüllt. In der hier streitigen

Zeit vom Februar 2010 bis Oktober 2012 befand sich der KlÄxger in einer Schulausbildung bzw. in einem Studium. Er vollendete, da am xx.xx.1995 geboren, im Oktober 2012 sein 27. Lebensjahr.

Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen zu GewÄxhrung einer Halbwaisenrente fÄ¼r die hier streitige Zeit bei dem KlÄxger erfÄ¼llt. Es mangelt jedoch an einem Antrag, der hier erst am 18.11.2014 gestellt wurde. GrundsÄxtzlich wird nach [Ä§ 99 SGB VI](#) Rente nur auf Antrag geleistet.

Vorliegend sind jedoch die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gegeben. Der Herstellungsanspruch hat einen dreigliedrigen Tatbestand. Er fordert das Vorliegen einer Pflichtverletzung, die dem zustÄxndigen SozialleistungstrÄxger zuzurechnen ist. Dadurch muss beim Berechtigten ein sozialrechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein. Schlie¼lich muss durch Vornahme einer Amtshandlung des TrÄxgers der Zustand wiederhergestellt werden kÄnnen, der bestehen wÄ¼rde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wÄ¼re (StÄxndige Rechtsprechung; z.B. BSG, Urteil vom 03.04.2014-[B 5 R 5/13 R](#)).

ZunÄxchst ist also zu prÄ¼fen, ob eine Pflichtverletzung der Beklagten vorliegt. Die erkennende Kammer geht davon aus, dass anlässlich der Antragstellung der Mutter des KlÄxgers die Voraussetzung fÄ¼r eine Spontanberatung hinsichtlich einer Halbwaisenrente des KlÄxgers gegeben war. Der Argumentation der Beklagten, dass die Mutter keine Vollmacht fÄ¼r die Einholung von AuskÄ¼ften betreffend den KlÄxger gehabt habe, vermag die erkennende Kammer nicht zu folgen. Wie bereits [Ä§ 73 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) regelt, dass bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie die Bevollmächtigung unterstellt werden kann, gilt dies auch fÄ¼r das Verwaltungsverfahren (siehe BT Drucksache 8/2034, Seite 31 und [Ä§ 73 Abs. 2 SGG](#)). Auch im Text mit ErlÄuterung zum SGB X, neu herausgegeben von der Bundesversicherungsanstalt fÄ¼r Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft und Verband deutscher RentenversicherungstrÄxger ist in [Ä§ 13 SGB X](#) Randnummer 3 nachzulesen, dass bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie vermutet werden kann, dass sie bei einem Auftreten fÄ¼r den anderen bevollmächtigt sind, so dass es in der Regel bei diesem keines schriftlichen Vollmachtsnachweises bedarf. Wie sich aus dem Antrag auf Hinterbliebenenrente der Mutter des KlÄxgers vom 09.03.2010 ergibt, wurde dort als Kind der KlÄxger benannt unter Angabe des Geburtsdatums, die Elterneigenschaft wurde von der Stadt E-Stadt am 08.03.2010 bestÄtigt. Damit war spÄtestens bei Antragstellung klar, dass noch ein anspruchsberechtigter Hinterbliebener, nÄmlich der KlÄxger existierte. SpÄtestens hier ergab sich fÄ¼r die Beklagte eine spontane Beratungspflicht hinsichtlich des Anspruchs des KlÄxgers auf Halbwaisenrente. MÄglicherweise, was hier nicht weiter ausgefÄ¼hrt werden muss, bestand diese Beratungspflicht schon durch die Stadt E-Stadt. In jedem Fall war bei Antragstellung in Kenntnis des noch lebenden hinterbliebenen Kindes, des KlÄxgers, Anlass fÄ¼r eine spontane Beratung gegeben. Diese ist nicht erfolgt, darin besteht die von dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geforderte Pflichtverletzung, die der Beklagten auch zuzurechnen ist, da sie den Antrag bearbeitet hat. Der KlÄxger hÄtte bei rechtzeitiger Antragstellung Halbwaisenrente erhalten, folglich ist durch die Pflichtverletzung ein Schaden

eingetreten. Durch die nachträgliche Bewilligung der Halbwaisenrente kann der Zustand wiederhergestellt werden, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wäre.

Beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist rückwirkende Leistungserbringen auf vier Jahre begrenzt. Die Vorschrift des [Â§ 44 Abs. 4 SGB VI](#) ist insoweit entsprechend anzuwenden (BSG, Urteil vom 27.03.2007 Az.: [B 13 R 58/06 R](#)). Zur Begründung hat das BSG darauf abgestellt, dass sowohl bei der nachträglichen Korrektur eines bindendem belastenden Verwaltungsaktes ([Â§ 44 SGB X](#)) als auch beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch eine vergleichbare Interessenlage besteht. In beiden Fällen wird vom Leistungsträger das Recht unrichtig angewandt und in beiden Fällen hat dies zur Folge, dass der Leistungsberechtigte nicht die ihm zustehende Leistung erhält. Auf Verschulden des Leistungsträgers kommt es nicht an. Aus diesem Grund kann es für den zeitlichen Umfang der rückwirkenden Leistungen nicht wesentlich sein, ob der Leistungsträger eine Leistung durch Verwaltungsakt zu Unrecht versagt oder er aus anderen ihm zuzurechnenden Gründen den Berechtigten nicht in den Leistungsgenuss hat kommen lassen. Die beiden Fallgruppen erfordern daher die Gleichbehandlung, so das BSG. Die erkennende Kammer schließt sich dieser Rechtsprechung an. Der Antrag des Klägers wurde am 18.11.2014 gestellt, unter Rückrechnung von vier Jahren steht ihm daher im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs Halbwaisenrente von November 2010 bis Oktober 2012, dem Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres zu.

Nach Vorstehendem war zu entscheiden wie folgt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und berücksichtigt den Anteil von Obsiegen und Verlieren.

Erstellt am: 02.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024